

11. Gesetz über Aktenführung und Archivierung (ArchivG) (16/GE 22/394)

Redaktionslesung (Fassung der Gesetzgebungs- und Redaktionskommission siehe Anhang zum Protokoll)

Kommissionspräsident **Zuber**, SVP: Die Gesetzgebungs- und Redaktionskommission hat das Gesetz über Aktenführung und Archivierung beraten. In § 8 wird von "des für das Staatsarchiv zuständigen Departementes" gesprochen, in den weiteren Paragraphen nur noch von "Departement". Nach Diskussion war sich die Kommission einig, dass es genügend klar ist, dass immer das für das Staatsarchiv zuständige Departement gemeint ist. Deshalb haben wir auf eine Anpassung verzichtet. Schliesslich wurden nur zwei Änderungen vorgenommen, was dafür spricht, dass sehr gute Vorarbeit geleistet wurde.

Heeb, GLP: In § 7 steht ein etwas komplexes Konstrukt. In Abs. 1 heisst es dort: "(...) der Organen gemäss § 2 Absatz 1 Ziffern 1.2 bis 1.4 dieses Gesetzes (...)." Mit dem Konstrukt geht es um die öffentlichen Organe gemäss § 2, aber ausdrücklich nicht um Private oder private Organisationen, welche diesen gleichgestellt sind.

Diskussion - **nicht weiter benützt.**

Schlussabstimmung (Schlussfassung siehe Anhang zum Protokoll)

Dem Gesetz über Aktenführung und Archivierung wird mit 117:0 Stimmen zugestimmt.

Ermittlung des Behördenreferendums: Keine Stimme.

Das Behördenreferendum wird nicht verlangt. Das Gesetz unterliegt der fakultativen Volksabstimmung.